

Amtsblatt

für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2012

Eberswalde, den 12. Dezember 2012

Nr. 20/2012

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen: Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- | | |
|----------|---|
| Seite 2 | Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 23. Sitzung des Kreistages Barnim in der 4. Wahlperiode am 28. November 2012 |
| Seite 7 | Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2013 |
| Seite 9 | Bekanntmachung der Änderung zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim |
| Seite 12 | Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung-AES) |
| Seite 14 | Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung-AGS) |
| Seite 28 | Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis (Kulturförderrichtlinie) |
| Seite 34 | Bekanntmachung über die Einberufung der 51. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 17. Dezember 2012 |

Amtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim****Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 23. Sitzung des Kreistages
Barnim in der 4. Wahlperiode am 28. November 2012****In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:****Nr. des Beschlusses: 261-23/12**

Nr. des Antrages: I-20-48/12

Thema des Antrages: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2013

Beschllossene

Antragsformulierung: Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2013 wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 262-23/12

Nr. des Antrages: II-51-21.2/12

Thema des Antrages: Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim

Beschllossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Änderung zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim (Beschlussnr. II-51-21.1/12) zum 01.01.2013.

Nr. des Beschlusses: 263-23/12

Nr. des Antrages: II-70-11/12

Thema des Antrages: 1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung-AES)

Beschllossene

Antragsformulierung: Die 1. Änderungssatzung zur Abfallentsorgungssatzung (AES) des Landkreises wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 264-23/12

Nr. des Antrages: II-70-10/12

Thema des Antrages: Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)

Beschllossene

Antragsformulierung: Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Barnim wird beschlossen. Die Gebührensatzung für die Jahre 2013/2014 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. des Beschlusses: 265-23-12

Nr. des Antrages: III-61-67/12

Thema des Antrages: Änderung der Kulturförderrichtlinie

Beschllossene

Antragsformulierung: Die Änderung der Kulturförderrichtlinie gemäß beiliegender Fassung (Anlage 2) wird beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 266-23/12

Nr. des Antrages: LR-54/12

Thema des Antrages: Neubestimmung des Gesellschaftszweckes und des Gesellschaftsgegenstandes der Barnimer Energiegesellschaft mbH

Beschlossene

- Antragsformulierung:
- I. Der Kreistag, beschließt den Zweck und Gegenstand der Barnimer Energiegesellschaft mbH neu zu bestimmen.
 1. Zweck der Gesellschaft ist die Beratung, die Begleitung und die Umsetzung aller Maßnahmen zur nachhaltigen Realisierung der Nullemissionsstrategie im Landkreis Barnim und seinen Gemeinden.
 2. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung von Konzepten und Projekten, die insbesondere der Umstellung der Energiewirtschaft im Landkreis Barnim dienen. Dabei steht die Umstellung auf erneuerbare Energien im Mittelpunkt.
 3. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft notwendig oder unmittelbar förderlich sind.
 4. Die Gesellschaft erhält einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 250 T€ nach Maßgabe des Haushaltes.
 5. Der Landrat wird mit der Vornahme der für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und Willenserklärungen beauftragt.
 6. Die haushaltsmäßige Einordnung wird beschlossen.
 - II. Der Kreistag beschließt folgenden Arbeitsauftrag für die Verwaltung / den Landrat
 1. Die im Eigentum des Landkreises Barnim befindlichen Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien sollen zukünftig durch die Barnimer Energiegesellschaft bewirtschaftet werden.
 2. Der Landrat wird beauftragt, zu prüfen, ob ein Betrieb kreislicher Anlagen gemäß Ziffer 1 durch die Barnimer Energiegesellschaft zivilrechtlich, steuerrechtlich und haushaltsrechtlich möglich ist.
 3. Im Falle eines positiven Prüfergebnisses wird der Landrat beauftragt, entsprechende Dienstleistungsverträge zwischen dem Landkreis Barnim und der Barnimer Energiegesellschaft abzuschließen.

Hinweis: Der Antrag wurde mit Ergänzungsantrag der Fraktion CDU um den Punkt II beschlossen.

Nr. des Beschlusses: 267-23/12

Nr. des Antrages: LR-50.1/12

Thema des Antrages: Änderungsvorschlag zum KT-Beschluss 245-19/12: „Berufung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in den Aufsichtsrat der BEG“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beruft nach

zum Mitglied:	zum Ersatzmitglied:	für die:
Liebehenschel, Uwe	Horst, Martin	Fraktion der CDU
Bester, Dietrich	Prof. Dr. Friehe, Sabine	Fraktion der CDU

in den Aufsichtsrat der BEG.

Nr. des Beschlusses: 268-23/12

Nr. des Antrages: I-20-44/12

Thema des Antrages: Mitgliedschaft im Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e.V. ab 01. Januar 2013

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landkreis Barnim wird Mitglied im Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e. V. ab 01. Januar 2013.

Nr. des Beschlusses: 269-23/12

Nr. des Antrages: I-30-30/12

Thema des Antrages: Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Einkaufsgemeinschaft)

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Anlage 1). Der Landkreis Barnim soll auch dann Gründungsmitglied der Einkaufsgemeinschaft sein, wenn nicht alle dort genannten Ämter und Gemeinden die Vereinbarung abschließen.

Nr. des Beschlusses: 270-23/12

Nr. des Antrages: I-30-31/12

Thema des Antrages: Verfahrensvorschlag für die Beteiligung der Ausschüsse bei Beschaffungen im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt das Verfahren für die Beteiligung der Ausschüsse bei Beschaffungen im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft.

Nr. des Beschlusses: 271-23/12

Nr. des Antrages: I-30-32/12

Thema des Antrages: Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Beschlossene

Antragsformulierung: Für die vom Landkreis Barnim für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg nach § 28 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter werden folgende Frauen und Männer benannt, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Landkreises Barnim haben:
1. Heuer, Ines
2. Theis, Bettina
3. Müller, Gabriele Karin
4. Thieke, Kerstin
5. Abraham, Joachim Heinz
6. Abele-Huwe, Günther
7. Gertler, Ulrich
8. Hube, Jürgen**Nr. des Beschlusses: 272-23/12**

Nr. des Antrages: I-32-70/12

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Technischer Leitstellenverbund Brandenburg“ zwischen den Regionalleitstellen für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz im Land Brandenburg für den Fall eines Komplettausfalles als Gesamtersatz einer Regionalleitstelle.

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Technischer Leitstellenverbund Brandenburg“ beizutreten und somit die Redundanzfähigkeit der Integrierten Regionalleitstelle NordOst zu sichern.

Nr. des Beschlusses: 273-23/12

Nr. des Antrages: III-61-70/12

Thema des Antrages: Änderung der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und der Barnimer Busgesellschaft mbH

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag Barnim beschließt die Änderung der Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und der Barnimer Busgesellschaft mbH in der Fassung vom 28.11.2012 (siehe Anlage 1).

Nr. des Beschlusses: 274-23/12

Nr. des Antrages: I-20-45/12

Thema des Antrages: Überplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2012

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die überplanmäßigen Mitteleinordnungen in den Haushalt für das Haushaltsjahr 2012 entsprechend Anlage.

Nr. des Beschlusses: 275-23/12

Nr. des Antrages: I-20-49/12

Thema des Antrages: Außerplanmäßige Mitteleinordnung in die Produktkonten 31551.521103 und 31551.783100 - Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Wandlitz

Beschlossene

Antragsformulierung: 1. 356.500 € werden außerplanmäßig in das Produktkonto – 31551.521103 – Gemeinschaftsunterkunft Asylbewerber in Wandlitz/Instandhaltungen eingeordnet. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto –61100.405200 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen/ Leistungen des Landes aus der Umsetzung des IV. Gesetzes für moderne Dienstleistungen (Wohngeldeinsparungen).

2. 165.000 € werden außerplanmäßig in das Produktkonto – 31551.783100 – Gemeinschaftsunterkunft Asylbewerber in Wandlitz/ Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagen eingeordnet. Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto – 61200.202300 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft/ Sonderrücklage aus nicht verbrauchten investiven Schlüsselzuweisungen.

Nr. des Beschlusses: 276-23/12

Nr. des Antrages: DIE LINKE-31/12

Thema des Antrages: Verbesserung der Bedingungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Landkreis Barnim

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Kreisverwaltung wird beauftragt:

1. in Zusammenarbeit mit den Ämtern und Gemeinden im Regelfall eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen und/oder Wohngemeinschaften für alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die sich bereits seit 6 Monaten im Asylbewerberheim aufhalten, zu organisieren.
2. Ein entsprechendes kreisliches Unterbringungskonzept soll durch die Fachabteilung und den Fachausschuss A 6 vorbereitet und dem Kreistag bis zum Juni 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
3. In Vorbereitung auf die dezentrale Unterbringung wird allen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern unverzüglich nach ihrer Ankunft im Landkreis Barnim ein verpflichtender Sprachkurs Deutsch als Zweitsprache (DaZ) angeboten - mit Lehrkräften, die die Qualifizierung des BAMF für DaZ haben.
4. Zur Sicherung der sozialen Betreuung werden für je 50 Asylbewerberinnen und Asylbewerber ein/e Sozialarbeiter/in eingestellt. Den Bedürfnissen von Kindern ist gesondert Rechnung zu tragen.

Hinweis: Die Vorlage wurde in den zuständigen Ausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales verwiesen.

Nr. des Beschlusses: 277-23/12

Nr. des Antrages: SPD/CDU-1/12

Thema des Antrages: Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Barnim

Beschllossene

- Antragsformulierung:
1. Die Gemeinschaftsunterkunft ist als Übergangwohnheim in Wandlitz, Bernauer Chaussee 26, zu betreiben. Familien sollen nicht länger als 3 Monate und Einzelpersonen als ein Jahr untergebracht werden.
 2. Die Flüchtlinge sollen in der Gemeinschaftsunterkunft intensiv auf die dezentrale Unterbringung in Wohnungen und Wohngemeinschaften vorbereitet werden.
 3. Zur Sicherung der dezentralen Unterbringung der Flüchtlinge in Wohnungen und Wohngemeinschaften wird die Verwaltung beauftragt, ein Unterbringungskonzept in enger Abstimmung mit dem Sozialausschuss, dem Integrationsbeirat und den Bürgermeistern und Amtsdirektoren zu erarbeiten und dem Kreistag bis zum Juni 2013 zur Bestätigung vorzulegen.

Hinweis: Die Vorlage wurde in den zuständigen Ausschuss, den Ausschuss für Gesundheit, Senioren und Soziales verwiesen.

Nr. des Beschlusses: 278-23/12

Nr. des Antrages: DIE LINKE-30/12

Thema des Antrages: Änderungsvorschlag zum KT-Beschluss 27-2/08 – Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim

Beschllossene

- Antragsformulierung: Der Kreistag beschließt die Veränderung zur personellen Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Barnim. Herr André Stahl verzichtet auf seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse Barnim mit Wirkung zum 31. Dezember 2012. Bestellt wird Frau Eva Schmidt, wohnhaft in 16341 Panketal, Händelstraße 38, mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

In öffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommene Anträge:**Nr. des Antrages: I-20-43/12**

Thema des Antrages: Informationsvorlage über die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Mittel im Rahmen des Haushaltes 2012

Beschllossene

- Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Nr. des Antrages: A 1-31/12

Thema des Antrages: Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 22. und 23. Sitzung des Kreistages

Beschllossene

- Antragsformulierung: Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zur Kenntnis.

Eberswalde, den 5. Dezember 2012

gez. Prof. Dr. Alfred Schultz

Vorsitzender des Kreistages Barnim

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Aufgrund des §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert am 13.03.2012 (GVBl. I, Nr. 16), des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14.07.2008 (GVBl. I S. 186), i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert am 13.03.2012 (GVBl. I, Nr. 16), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung vom 28.11.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Einrichtung Rettungsdienst

- (1) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim sind der Notarzteininsatzdienst mit den Notarztstandorten Eberswalde und Bernau, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (anteilig), die Rettungswachen Eberswalde West, Eberswalde Ost, Sandkrug, Bernau, Seefeld, Zerpenschleuse, Joachimsthal, Parstein, Basdorf und Biesenthal sowie die Gesamtheit der zu dem Betreiben, zur Abrechnung und zur Verwaltung des Rettungsdienstes erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- (2) Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache, die Anzahl der Notarzteinsetzungsfahrzeuge pro Notarztstandort sowie die personelle Besetzung der Rettungswachen und Notarztstandorte sind in dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund des Einsatzes eines Rettungstransportwagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsetzungsfahrzeuges des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim (Rettungsmittel) nach deren Alarmierung durch die Leitstelle mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatzort, bei der Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeuges mit Ausfahrt des Notarzteinsetzungsfahrzeuges aus dem Notarztstandort zum Einsatzort.
- (2) Die Gebührenpflicht aufgrund des Einsatzes des Notarztes (Notarzteinsetzungspauschale) entsteht nach dessen Alarmierung mit der Aufnahme des Notarztes durch das Notarzteinsetzungsfahrzeug auf dem Weg zum Einsatzort. Bei anderweitigem Transport des Notarztes zum Einsatzort ohne die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des Notarztes nach seiner Alarmierung mit dessen Abfahrt zum Einsatzort.
- (3) Für den Fall, dass sich ein Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen bei seiner Alarmierung nicht am Rettungswachenstandort oder sich ein Notarzteinsetzungsfahrzeug bei seiner Alarmierung nicht am Notarztstandort befindet, entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels nach seiner Alarmierung mit dem Beginn der Fahrt zum Einsatzort.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes für sich in Anspruch nimmt oder für sich anfordert oder anfordern lässt. Gebührensschuldner ist auch derjenige, für den im Notfall Dritte den Einsatz von Rettungsmitteln anfordern.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn und soweit Dritte, insbesondere die Träger der Sozialversicherungen, ein Kostenanerkennnis abgegeben und auf die Gebührenschild geleistet haben.

§ 5 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührensätze gelten jeweils pro Einsatz (Einsatz = Fahrt).
- (2) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes folgende Gebühren:
 1. Einsatz Krankentransportwagen

a) Grundgebühr:	125,20	Euro
b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km):	0,41	Euro
 2. Einsatz Rettungstransportwagen

a) Grundgebühr:	415,20	Euro
b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km):	0,41	Euro
 3. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug

a) Grundgebühr:	124,50	Euro
b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km):	0,41	Euro
 4. Notarzteinsatzpauschale:

	169,00	Euro
--	--------	------
- (3) Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale werden pro Gebührenschildner erhoben. Erfolgt ein Einsatz für mehrere Gebührenschildner, werden Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale anteilig erhoben.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührenschildner festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass hierzu kein Anlass besteht (missbräuchliche Falschalarmierung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim vom 15.12.2011 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 5. Dezember 2012

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Änderung zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim

Änderung zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim

Teil 1

Punkt 5. Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen

1.Absatz, 1. Unterpunkt

„Praxisberaterin des JA“

wird ersetzt durch:

„Praxisberatung des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes, Sachgebiet Bildung“

letzter Absatz, 1. Unterpunkt

„dem Jugendamt“

wird ersetzt durch:

„dem Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, Sachgebiet Bildung“

Teil 2 Finanzierung

Punkt 2.1. Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

Tabellen 1 – 3

neu:

Erhöhung der Beträge, Anerkennung der Förderleistung, Erstattung der angemessenen Kosten für Sachaufwand und damit des Betreuungsentgeltes gesamt

alt:

Tabelle 1 Ohne pädagogische Ausbildung, mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	65	80,46	145,46
bis 20	130	80,46	210,46
bis 30	195	80,46	275,46
bis 40	260	80,46	340,46
bis 50	325	80,46	405,46

neu:

Tabelle 1 Ohne pädagogische Ausbildung, mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	90	90	180
bis 20	160	90	250
bis 30	230	90	320
bis 40	290	90	380
bis 50	360	90	450

alt:**Tabelle 2** Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII mit Bundeszertifikat

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	69,33	80,46	149,79
bis 20	138,67	80,46	219,13
bis 30	208,00	80,46	288,46
bis 40	277,33	80,46	357,79
bis 50	346,67	80,46	427,13

neu:**Tabelle 2** Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII mit Bundeszertifikat

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	100	90	190
bis 20	170	90	260
bis 30	240	90	330
bis 40	310	90	400
bis 50	380	90	470

alt:**Tabelle 3** mit pädagogischer Ausbildung entsprechend

§ 9 Kita – Personalverordnung (KitaPersV) und Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	73,67	80,46	154,13
bis 20	147,33	80,46	227,79
bis 30	221,00	80,46	301,46
bis 40	294,67	80,46	375,13
bis 50	368,33	80,46	448,79

neu:**Tabelle 3** mit pädagogischer Ausbildung entsprechend

§ 9 Kita – Personalverordnung (KitaPersV) und Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII

Betreuungsumfang wöchentlich Stunden	Anerkennung der Förderleistung in Euro	Erstattung angemessener Kosten für Sachaufwand in Euro	Betreuungsentgelt gesamt in Euro
bis 10	110	90	200
bis 20	180	90	270
bis 30	250	90	340
bis 40	330	90	420
bis 50	400	90	490

Punkt 2.1. Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

4. Absatz

„Beginnt ein Kindertagespflegevertrag im laufenden Monat, so wird das Entgelt für diesen Monat durch 20 Tage dividiert und mit der Anzahl der im Monat noch zu betreuenden Tage multipliziert.“

wird ersetzt durch:

„Beginnt/endet ein Kindertagespflegevertrag vor dem 15. eines Monats, so wird das Entgelt für diesen Monat voll/hälftig gewährt. Beginnt/endet ein Tagespflegevertrag nach dem 15. eines Monats wird der hälftige/volle Betrag gewährt.“

5. Absatz

neu:

„Die Betreuungsentgelte werden zum 15. eines Monats für den rückliegenden Monat gezahlt.“

Punkt 2.3 Alterssicherung

letzter Satz

„Die Zahlungen werden auf Antrag und Nachweis jährlich erstattet.“

wird ersetzt durch:

„Die Zahlungen werden auf Antrag und Nachweis monatlich erstattet.“

2.4 Kranken- und Pflegeversicherung

Satz 2 und 3

„Nachgewiesene angemessene Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung (15,5% plus 1,9 %) werden bis zu einem hälftigen Betrag auf das zu versteuernde Einkommen anerkannt. Die Zahlungen werden auf Antrag und Nachweis jährlich erstattet.“

wird ersetzt durch:

„Nachgewiesene angemessene Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung werden bis zu einem hälftigen Betrag auf das zu versteuernde Einkommen anerkannt. Eine Orientierung erfolgt jährlich nach den Veröffentlichungen des Paritätischen Gesamtverbandes. Die Zahlungen werden auf Antrag und Nachweis monatlich erstattet.“

3. Inkrafttreten

neu:

Die Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 5. Dezember 2012

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung-AES)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 28.11.2012 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim erlassen.

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim vom 06.05.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 04/11 vom 18.05.2011, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. In § 2 Abs. 1 werden die Worte <Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)> durch die Worte <Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)> ersetzt.
Das Wort <beweglichen> wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 13 wird das Wort <Primärerzeuger> durch das Wort <Ersterzeuger> sowie das Wort <Sekundärerzeuger> durch das Wort <Zweiterzeuger> ersetzt.
3. In § 2 Abs. 21 wird die Angabe <§ 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)> durch die Angabe <§ 48 KrWG> ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe <§ 41 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 48 KrWG> ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe <§ 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 9 Abs. 1 KrWG> ersetzt.
6. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe <§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 17 Abs. 1 KrWG> ersetzt.
7. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe <§ 14 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 19 KrWG> ersetzt.
8. In § 10 Abs. 1 wird die Angabe <§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 17 Abs. 1 KrWG> ersetzt.
9. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe <§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 17 Abs. 1 KrWG> ersetzt.
10. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe <§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG> durch die Angabe <§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG> ersetzt.
11. Nach § 15 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„Für Sonderabfuhrungen kann der Abfallbesitzer einen kostenpflichtigen Expressservice in Anspruch nehmen. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt innerhalb von 3 Arbeitstagen.“
12. Der bisherige § 15 Abs. 6 wird zu Abs. 7
13. Der bisherige § 15 Abs. 7 wird zu Abs. 8
14. In § 16 Abs. 3 wird das Wort <Kalendervierteljahr> durch das Wort <Halbjahr> ersetzt.
15. Nach § 16 Abs. 10 wird folgender Absatz 11 angefügt:
„Es ist verboten, andere Abfälle, (z. B. Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, etc. sowie Schadstoffe, Elektrogeräte, Kraftfahrzeugteile, Reifen, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen

verpackter Siedlungsabfall) als Sperrmüll zur Entsorgung bereitzustellen.“

16. Der § 19 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Schadstoffhaltige Beleuchtungskörper (z.B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) werden an den Schadstoffsammelstellen der Recyclinghöfe gemäß Benutzungsordnung des jeweiligen Recyclinghofes oder am Schadstoffmobil kostenfrei angenommen.“

17. In § 21 Abs. 2 wird die Worte <März bis Dezember> durch die Worte <April bis November> ersetzt.

18. In § 24 wird die Angabe <KrW-/AbfG> durch die Angabe <KrWG> ersetzt.

19. Der § 29 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen erfolgt durch den Landkreis, der sich dazu eines beauftragten Dritten bedienen kann. Die gemeinnützige und gewerbliche Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen aus Haushaltungen ist ohne Zustimmung der zuständigen Behörde nicht gestattet. Wurde die Sammlung der zuständigen Behörde nicht angezeigt, kann der Landkreis die Sammlung untersagen. In diesem Fall ist die Aufforderung zur Abgabe von Altpapier, Pappe und Kartonagen außerhalb des kreislichen Sammelsystems unzulässig.“

20. Der § 33 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Durchführung einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG ist auch dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle mindestens drei Monate vor Beginn der Sammlung zur Kenntnis zu geben. Die Regelungen des § 18 KrWG bleiben davon unberührt.“

21. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 18 wird Nr. 18 a angefügt:

„Entgegen § 16 Abs. 11 dieser Satzung andere Abfälle als Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt.“

22. Der § 39 Abs. 1 Nr. 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgegen § 29 Abs. 1 dieser Satzung Altpapier, Pappe und Kartonagen aus Haushaltungen entgegen einer Untersagung des Landkreises sammelt oder andere zur Abgabe von Altpapier, Pappe und Kartonagen außerhalb des kreislichen Sammelsystems auffordert.“

23. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 28 wird Nr. 28 a angefügt:

„Wer entgegen § 31 Abs. 5 dieser Satzung Wertstoffsäcke nicht den Vorgaben entsprechend zur Abholung bereitstellt.“

24. Der § 39 Abs. 1 Nr. 36 wird wie folgt neu gefasst:

„Entgegen § 33 Abs. 8 dieser Satzung die Durchführung einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KrWG dem Landkreis unter Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle nicht mindestens drei Monate vor Beginn der Sammlung zur Kenntnis gibt.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 5. Dezember 2012

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung-AGS)

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung-AGS)

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 3 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 28.11.2012 folgende Abfallgebührensatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht
- § 4 Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen
- § 5 Gebührenmaßstäbe im Rahmen der Systemabfuhr
- § 6 Gebührenmaßstab für Sonderabfuhr
- § 7 Gebührenmaßstab im Rahmen der Benutzung von Entsorgungsanlagen
- § 8 Gebührensätze
- § 9 Sonstige Gebühren
- § 10 Gebührenbefreiung bei Abwesenheit
- § 11 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Anlagen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen, Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung und die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen erhebt der Landkreis Abfallentsorgungsgebühren nach dem Prinzip des Kostendeckungsgebotes.
- (2) Die Gebühren sind öffentlichrechtliche Abgaben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) a) Gebührenpflichtiger ist der Anschlusspflichtige gemäß § 9 der Abfallentsorgungssatzung. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Ist der Grundstückseigentümer nicht ermittelbar, so tritt an seine Stelle der Formalverfügungsberechtigte oder unmittelbare Besitzer gemäß dem Gesetz über offene Vermögensfragen. Gebührenpflichtige sind zudem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
b) Der Wechsel der Gebührenpflichtigen ist anzeigepflichtig seitens des bisherigen und des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige und der neue Gebührenpflichtige, den Wechsel anzuzeigen oder kommen sie ihrer Anzeige-

- pflicht verspätet nach, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- c) Soweit der Eigentümer oder die sonstige Eigentums- und Berechtigungslage ungeklärt ist, ist derjenige Gebührenpflichtiger, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (2) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Gewerbetreibende oder der Freiberufler für die auf ihn entfallende Abfallgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung Gebührenpflichtiger, sofern er dies beantragt. Damit ist der nach Abs. 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.
- (3) Bei Erholungsgrundstücken ist abweichend von Abs. 1 der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Gebührenpflichtiger. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aufforderung nach, so ist der Gebührenpflichtige gemäß Abs. 1 gebührenpflichtig.
- (4) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist abweichend von Abs. 1 die Kleingartenorganisation Gebührenpflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Im Übrigen ist der Gebührenpflichtige gemäß Abs. 1 gebührenpflichtig.
- (5) Bei der gemeinsamen Nutzung von Restabfallbehältern durch Anschlusspflichtige von Gewerbe- oder Erholungsgrundstücken oder saisonalen Erholungsgrundstücken gemäß § 12 Abs. 4 und 5 der Abfallentsorgungssatzung haften die Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch.
- (6) Bei der Benutzung von Abfallsäcken und Laubsäcken ist der Erwerber gebührenpflichtig.
- (7) Gebührenpflichtig bei Sonderabfuhr ist derjenige, der die Leistung in Auftrag gibt.
- (8) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage ist der Abfallerzeuger, es sei denn, dem Landkreis liegt vom Abfallanlieferer eine Erklärung vor, nach der er die Anlieferungsgebühr oder Entsorgungsgebühren der jeweiligen Anlage übernimmt.

§ 3

Beginn, Änderung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Erstveranlagung: Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der bzw. die Restabfallbehälter dem Entsorgungspflichtigen bereitgestellt worden sind.
- (2) Wechsel des Gebührenpflichtigen: Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht bei Einhaltung der Mitteilungsfrist mit Beginn des Monats, der dem Wechsel des Gebührenpflichtigen folgt, auf den neuen Pflichtigen über.
- (3) Nutzungsübergang: Die Gebührenpflicht für Nutzer, Mieter oder Pächter nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat des Nutzungsüberganges folgt. Sie erlischt bei Einhaltung der Mitteilungsfrist mit Ablauf des Monats, in dem der Nutzungsübergang erfolgt.
- (4) Abmeldung: Die Gebührenpflicht erlischt bei Einhaltung der Mitteilungsfrist mit Ablauf des Monats, in dem die Personen und/oder die Restabfallbehälter abgemeldet werden.

- (5) Änderungen: Änderungen von Personenzahl, Behältergröße und -zahl sowie Leerungszyklus und Nutzungsart werden mit Beginn des Monats gebührenwirksam, in dem diese bei Einhaltung der Mitteilungsfrist eintreten.
- (6) Mitteilungsfrist: Sämtliche Änderungen gemäß der Abs. 1 bis 5 sind vom Gebührenpflichtigen innerhalb von 21 Kalendertagen schriftlich dem Landkreis mitzuteilen. Unterlassene oder verspätete Änderungsmitteilungen entbinden nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen ein oder werden dem Landkreis nachträglich Umstände bekannt, die die Festsetzung einer neuen Gebühr rechtfertigen, kann die Gebühr neu festgesetzt werden. Die Gebühr kann ggf. unter Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren oder/und durch den Erlass eines gesonderten Bescheides festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden gegen eine weitere Gebührenschuld aufgerechnet. Ist die Gebührenschuld beglichen, werden die zuviel entrichteten Gebühren erstattet.

§ 4

Von den Abfallgebühren umfasste Leistungen

- (1) Die Abfallgebühren setzen sich aus einer Pauschalgebühr und einer Leistungsgebühr zusammen.
- (2) Die Pauschalgebühr für Wohngrundstücke dient der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis Barnim durch
 - a) das Vorhalten des Entsorgungssystems,
 - b) das Einsammeln, Transportieren und Entsorgen von Sperrmüll,
 - c) die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Haushaltungen mittels Schadstoffmobil und Schadstoffannahmestelle,
 - d) das Einsammeln, Transportieren und Verwerten von Altpapier (PPK) außerhalb von flächendeckenden Rücknahmesystemen nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung,
 - e) Verwaltungsaufwendungen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - g) den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen sowie
 - h) die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG entstehen.
- (3) Die Pauschalgebühr für Gewerbegrundstücke dient der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch
 - a) das Vorhalten des Entsorgungssystems,
 - b) die Entsorgung von Sperrmüll,
 - c) Verwaltungsaufwendungen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - e) den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen sowie
 - f) die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG entstehen.
- (4) Die Pauschalgebühr für Erholungsgrundstücke dient der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch
 - a) das Vorhalten des Entsorgungssystems,
 - b) die Entsorgung von Sperrmüll,
 - c) die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen mittels Schadstoffmobil und Schadstoffannahmestelle,
 - d) das Einsammeln, Transportieren und Verwerten von Altpapier (PPK) außerhalb

- von flächendeckenden Rücknahmesystemen nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung,
- e) Verwaltungsaufwendungen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - g) den Betrieb, die Ertüchtigung und die Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen sowie
 - h) die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 BbgAbfBodG entstehen.
- (5) Die Pauschalgebühren für saisonale Gewerbegrundstücke umfassen die aufgrund der nur zeitweiligen Nutzung anteilig in Anspruch genommenen in Abs. 3 genannten Leistungen. Die Pauschalgebühren für saisonale Erholungsgrundstücke umfassen die aufgrund der nur zeitweiligen Nutzung anteilig in Anspruch genommenen in Abs. 4 genannten Leistungen.
- (6) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall von Wohn-, Gewerbe- und Erholungsgrundstücken dient der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch
- a) das Einsammeln und Transportieren sowie
 - b) die Entsorgung des Hausmülls und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall entstehen.
- (7) Die Abfallgebühren für zugelassene Abfallsäcke dienen der Deckung der anteiligen Kosten, die dem Landkreis durch
- a) das Einsammeln und Transportieren sowie
 - b) die Entsorgung des Hausmülls und hausmüllähnlichem Gewerbeabfalls
 - c) und damit zusammenhängende Verwaltungsaufwendungen entstehen.
- (8) Die Abfallgebühren für zugelassene Laubsäcke dienen der Deckung der Kosten, die dem Landkreis durch
- a) das Einsammeln und Transportieren,
 - b) das Kompostieren und
 - c) damit zusammenhängende Verwaltungsaufwendungen entstehen.

§ 5

Gebührenmaßstäbe im Rahmen der Systemabfuhr

- (1) Wohngrundstücke:
- a) Die Pauschalgebühr bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen. Dazu gehören auch Personen mit einem regelmäßig kurzzeitigen Aufenthalt.
 - b) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus.
 - c) Die Personenzahlen werden aufgrund der von den Gebührenpflichtigen mitgeteilten Daten festgestellt. Der Gebührenpflichtige ist anzeigepflichtig zur Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Im Bedarfsfall werden die Daten vom Landkreis ermittelt.
- (2) Gewerbegrundstücke:
- a) Die Pauschalgebühr wird über eine Veranlagungspauschale, abhängig von dem vom Landkreis bereitgestellten Behältervolumen, bemessen.
 - b) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter sowie nach deren Leerungszyklus.

- (3) Erholungsgrundstücke:
 - a) Die Pauschalgebühr wird über eine Veranlagungspauschale, abhängig von dem vom Landkreis bereitgestellten Behältnisvolumen, bemessen.
 - b) Die Leistungsgebühr bestimmt sich nach der Anzahl und Größe der vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehältnisse sowie nach deren Leerungszyklus.
- (4) Bei gemischter Nutzung eines Grundstückes nach Abs. 1, 2 und 3 erfolgt für jede Nutzungsart eine getrennte Veranlagung, es sei denn, es werden gemäß § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung gewerbliche Abfälle gemeinsam in Restabfallbehältnisse anderer Grundstücksarten entsorgt.
- (5) Abweichend von Abs. 2 und 3 erstreckt sich die Entsorgung der Abfälle von saisonal genutzten Gewerbe- und Erholungsgrundstücken über den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (6) Die Abfallgebühren für zugelassene Abfall- und Laubsäcke bestimmen sich nach der Anzahl der Abfall- und Laubsäcke.

§ 6

Gebührenmaßstab für Sonderabfuhr

- (1) Die Gebühren für Sonderabfuhr bestimmen sich nach der Art und Anzahl der bereitgestellten Restabfallbehältnisse (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240, MGB 1.100 und Abfallsäcke).
- (2) Die Gebühren für die Sonderabfuhr von zugelassenen Großraumcontainern und Pressmüllcontainern bemessen sich nach der Anzahl und Größe der transportierten Container und nach dem Gewicht der zu entsorgenden Abfälle.
- (3) Die Gebühren für die Sonderabfuhr mit Behälterbestellung bemessen sich nach der Anzahl und Größe der bereitgestellten Behälter, nach der Anzahl der Leerungen und nach einer Pauschalgebühr für die Anlieferung der Behälter. Ab dem 15. Tag der Behälterbereitstellung erhebt der Landkreis eine Miete je Behälter und Tag.

§ 7

Gebührenmaßstab im Rahmen der Benutzung von Entsorgungsanlagen

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren gemäß § 9 Abs. 2 bis 8 dieser Satzung sind Art, Beschaffenheit und Gewicht oder Volumen des Abfalls. Ist eine Verwiegung nicht möglich, erfolgt die Berechnung nach dem Volumen, das durch den befugten Mitarbeiter des Anlagenbetreibers abgeschätzt wird.

§ 8

Gebührensätze

- (1) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung von Wohngrundstücken gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung beträgt
monatlich 2,85 € / Person.
- (2) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung von Gewerbegrundstücken gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung beträgt in Abhängigkeit vom gestellten Behältnisvolumen:

a) MGB 60 (21-täglich)	3,10 € / Monat und Behälter,
b) MGB 80 (21-täglich)	4,15 € / Monat und Behälter,
c) MGB 120 (21-täglich)	6,20 € / Monat und Behälter,
d) MGB 240 (21-täglich)	12,40 € / Monat und Behälter,
e) MGB 1.100 (14-täglich)	86,00 € / Monat und Behälter,
f) MGB 1.100 (wöchentlich)	172,00 € / Monat und Behälter,
g) Abfallsack gemäß § 12 Abs. 9 der Abfallentsorgungssatzung	2,85 € / Abfallsack.

- (3) Die Pauschalgebühr für die Abfallentsorgung von Erholungsgrundstücken gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung beträgt in Abhängigkeit vom gestellten Behältnisvolumen:
- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| a) | MGB 60 (21-täglich) | 3,15 € / Monat und Behälter, |
| b) | MGB 80 (21-täglich) | 4,20 € / Monat und Behälter, |
| c) | MGB 120 (21-täglich) | 6,30 € / Monat und Behälter, |
| d) | MGB 240 (21-täglich) | 12,70 € / Monat und Behälter, |
| e) | MGB 1.100 (14-täglich) | 87,00 € / Monat und Behälter, |
| f) | MGB 1.100 (wöchentlich) | 174,00 € / Monat und Behälter, |
| g) | Abfallsack gemäß § 12 Abs. 9 der Abfallentsorgungssatzung | 2,90 € / Abfallsack. |
- (4) Die Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung beträgt für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen für jedes dem Entsorgungspflichtigen bereitgestellte Restabfallbehältnis:
- | | | |
|----|---|------------------|
| a) | MGB 60 (21-täglich) | 0,65 € / Monat, |
| b) | MGB 80 (21-täglich) | 0,85 € / Monat, |
| c) | MGB 120 (21-täglich) | 1,30 € / Monat, |
| d) | MGB 240 (21-täglich) | 2,60 € / Monat, |
| e) | MGB 1.100 (14-täglich) | 17,50 € / Monat, |
| f) | MGB 1.100 (wöchentlich) | 35,00 € / Monat, |
| g) | Abfallsack gemäß § 12 Abs. 9 der Abfallentsorgungssatzung | 0,65 € / Stück. |
- (5) Die Leistungsgebühr für die Neuaufstellung, den Wechsel und den Abzug von Restabfallbehältern beträgt 5,00 € je Behälter für alle vom Landkreis den Entsorgungspflichtigen bereitgestellten Restabfallbehälter. Erfolgt ein Wechsel der Restabfallbehälter mit unterschiedlicher Behälterzahl für die Neuaufstellung und für den Abzug, so ist jeweils die größere Behälterzahl die Berechnungsgrundlage. Die Gebühr für Behälteränderungen entfällt bei Neuanmeldung und bei Abmeldung von Gebührenpflichtigen zur Systemabfuhr.
- (6) Die Leistungsgebühr gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung für den Wechsel des Leerungszyklus bei MGB 1.100 beträgt 3,00 € je Behälter für alle vom Landkreis bereitgestellten Restabfallbehälter.
- (7) Für die Entsorgung der Abfälle von saisonal genutzten Gewerbe- und Erholungsgrundstücken gemäß § 5 Abs. 5 dieser Satzung werden die Pauschalgebühr gemäß Abs. 2 und 3 sowie die Leistungsgebühr gemäß Abs. 4 über einen Zeitraum von 6 Monaten im Jahr erhoben.
- (8) Die Gebühren für kostenpflichtige Sonderabfuhr betragen:
- | | | |
|------|---|-----------------------------|
| a) | Leerungsgebühr zur Entsorgung von Hausmüll oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall mit MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100 sowie die Abfuhr von Abfallsäcken gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung: | |
| I) | MGB 60 | 8,50 € / Leerung, |
| II) | MGB 80 | 8,80 € / Leerung, |
| III) | MGB 120 | 9,60 € / Leerung, |
| IV) | MGB 240 | 12,00 € / Leerung, |
| V) | MGB 1.100 | 20,00 € / Leerung, |
| VI) | Abfallsack | 8,80 € / Abfuhr. |
| b) | Transport- und Bearbeitungsgebühr für Großraumcontainer und Pressmüllcontainer gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung: | |
| I) | Großraumcontainer 7 m ³ (GC 7) | 170,00 € / Containerabfuhr, |
| II) | Großraumcontainer 10 m ³ (GC 10) | 180,00 € / Containerabfuhr, |
| III) | Großraumcontainer 22 m ³ (GC 22) | 220,00 € / Containerabfuhr, |
| IV) | Pressmüllcontainer (PC) | 150,00 € / Containerabfuhr. |
| c) | Entsorgungsgebühren für Sonderabfuhr von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen mit Großraumcontainern und Pressmüllcontainern gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung: | |
| | | 101,90 € / MgAbfall. |

- | | | |
|----|--|--|
| d) | Entsorgungsgebühren für Sonderabfuhr von zugelassenen Abfällen aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung mit Großraumcontainern und Pressmüllcontainern gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung: | 101,90 € / MgAbfall. |
| e) | Gebühr für den Expressservice für Sonderabfuhr im Sinne des § 6 dieser Satzung: | 65,00 € / Auftrag. |
| f) | Gebühren für Sonderabfuhr mit Behälterbestellung gemäß § 6 Abs. 3 dieser Satzung:
Anlieferung der Behälter
Behältermiete ab dem 15. Kalendertag der Bereitstellung | 30,00 € / Auftrag,
1,00 € / Behälter / Tag. |
- (9) Servicegebühr für MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und Abfallsäcke: Für die Inanspruchnahme des Abholens von Restabfallbehältnissen von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug und den Rücktransport der geleerten Restabfallbehälter zum Standplatz gemäß § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Leistungsgebühr je bereitgestelltem Behälter wie folgt erhoben:
- | | | |
|------|---|-------------------|
| a) | im Rahmen der Systemabfuhr von Restabfallbehältnissen einschließlich Abfallsäcken | |
| I) | Transportweg des Restabfallbehältnis bis 15 m | 0,90 € / Monat, |
| II) | Transportweg des Restabfallbehältnis 15 bis 30 m | 1,30 € / Monat, |
| III) | Transportweg des Restabfallbehältnis 30 bis 50 m | 1,80 € / Monat. |
| b) | im Rahmen der Sonderabfuhr von Restabfallbehältnissen einschließlich Abfallsäcken | |
| I) | Transportweg des Restabfallbehältnis bis 15 m | 0,90 € / Leerung, |
| II) | Transportweg des Restabfallbehältnis 15 bis 30 m | 1,30 € / Leerung, |
| III) | Transportweg des Restabfallbehältnis 30 bis 50 m | 1,80 € / Leerung. |

§ 9 Sonstige Gebühren

- | | | | |
|-----|----|--|----------------|
| (1) | a) | Erwerb eines Abfallsackes von 80 l Inhalt nach § 11 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung: | 2,70 € / Stück |
| | b) | Erwerb eines Laubsackes von 80 l Inhalt nach § 11 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung: | 2,90 € / Stück |
- (2) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen, die durch behördliche Anordnung für die Annahme an der Abfallumschlagstation Bernau zugelassen sind, wird eine Entsorgungsgebühr nach Anlage 1 erhoben.
- (3) Für Abfälle aus Haushaltungen mit der AVV-Schlüssel-Nr. 20 03 99 (Siedlungsabfälle a. n. g.), die an die Recyclinghöfe des Landkreises vom Abfallerzeuger in Kleinmengen bis zu 2 m³ angeliefert werden, erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe von 20,00 € / m³.
- Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind von der Selbstanlieferung ausgeschlossen.
- | | | |
|-----|--|--------------------|
| (4) | Für das Verwiegen von Fahrzeugen, ohne Anlieferung von Abfällen, wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | 6,00 € / Wiegung |
| (5) | Für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung erhebt der Landkreis eine Gebühr in Höhe von | 65,00 € / Auftrag. |
| (6) | Für Abfälle, die an den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde angeliefert werden und die über Art und Menge des Abs. 3 hinausgehen, werden Gebühren nach der Gebührenliste nach Anlage 2 erhoben. | |

- (7) Bei missbräuchlicher Nutzung der Papierbehälter als Restabfallbehälter ist für die Entsorgung eine Gebühr nach § 8 Abs. 8 und 9 dieser Satzung zu entrichten.
- (8) Bei missbräuchlicher Nutzung der Sammelbehältnisse für Leichtverpackungen als Restabfallbehälter ist für die Entsorgung eine Gebühr nach § 8 Abs. 8 und 9 dieser Satzung zu entrichten.

§ 10 Gebührenbefreiung bei Abwesenheit

Personen, die nachweislich mehr als 6 Monate zusammenhängend von ihrem Wohnsitz aus Gründen des Berufes, der Ausbildung, wegen Ableistung des Grundwehrdienstes oder aus sonstigen nachweisbaren Gründen abwesend sind, können von der Gebührenveranlagung entsprechend der Dauer der Abwesenheit auf Antrag teilweise oder ganz befreit werden. Beginn und Ende der Abwesenheit sind mitteilungsspflichtige Ereignisse gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 11 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Veranlagungszeitraum für die Gebühren nach § 5 dieser Satzung ist der 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt für Wohngrundstücke, Gewerbegrundstücke und Erholungsgrundstücke nach § 8 Abs. 1 bis 6 und 9 dieser Satzung im ersten Quartal eines Jahres mittels Gebührenbescheid durch den Landkreis. Der Bescheid enthält die Endabrechnung des Vorjahres sowie die Festlegung von Abschlagszahlungen für das laufende Jahr. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Bescheidlegung vorhandenen Daten ermittelt.
- (3) Die Gebührenerhebung für Sonderabfuhr nach § 6 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung und die Gebührenerhebung für die Anlieferung der Abfälle nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt spätestens drei Monate nach der Entsorgung der Abfälle durch den Landkreis.
- (4) Die Gebührenerhebung für das Verwiegen der Fahrzeuge ohne Anlieferung von Abfällen nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung erfolgt spätestens drei Monate nach dem Verwiegen der Fahrzeuge.
- (5) Die Gebühren nach § 8 Abs. 1 bis 6 und 9 Buchst. a) dieser Satzung für die Abfallentsorgung von Wohngrundstücken, Gewerbegrundstücken und Erholungsgrundstücken sind als Vorauszahlung in zwei Halbjahresraten zu entrichten, fällig jeweils am 30. April und 30. September eines Jahres.
- (6) Gebühren für die Abfallentsorgung von saisonalen Gewerbe- und Erholungsgrundstücken im Sinne des § 5 Abs. 5 und § 8 Abs. 7 dieser Satzung sind in einer Jahresrate zu entrichten, fällig am 31. Juli eines Jahres.
- (7) Bei Anmeldung eines Gebührenpflichtigen im laufenden Jahr nach der Bescheidlegung gemäß Abs. 2 erfolgt eine gesonderte Bescheidlegung. In diesem Fall werden die Gebühren 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (8) Bei Abmeldung eines Gebührenpflichtigen im laufenden Jahr erfolgt die Aufrechnung der offenen Forderungen mit möglichen Überzahlungen nach Eingang der Abmeldung. In diesem Fall werden die Gebühren 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (9) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung ausgeglichen. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen oder wenn eine Aufrechnung nicht möglich ist, werden die Überzahlungen erstattet.

- (10) Die Gebühren für Sonderabfuhr nach § 8 Abs. 8 und 9 Buchst. b) dieser Satzung werden 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (11) Gebühren nach § 9 Abs. 2 und 3 dieser Satzung werden mit der Anlieferung der Abfälle in Barzahlung bzw. 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (12) Gebühren nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung für Abfallsäcke und Laubsäcke werden beim Erwerb fällig.
- (13) Gebühren nach § 9 Abs. 5 dieser Satzung für den Expressservice für die Sperrmüllentsorgung werden bei Anfahrt des Grundstücks in Barzahlung fällig.
- (14) Entsorgungsgebühren nach § 9 Abs. 6 dieser Satzung für Abfälle, die an den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde angeliefert werden (Anlage 2), werden bei Anlieferung in Barzahlung fällig.
- (15) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 und 3 oder § 3 Abs. 6 dieser Satzung nicht seiner Anzeige- und Mitteilungspflicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür anderes vorsehen.
- (3) Die vorgenannten Ordnungswidrigkeiten werden durch den Landkreis Barnim geahndet.

§ 13 Anlagen

Die Anlagen

Anlage 1: Entsorgungsgebühren für Abfälle, die an der Abfallumschlagstation Bernau angeliefert werden.

Anlage 2: Entsorgungsgebühren für Abfälle, die an den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde angeliefert werden.

sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 5. Dezember 2012

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1
Entsorgungsgebühren für Abfälle,
die an der Abfallumschlagstation Bernau angeliefert werden

lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	€/Mg
1	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	101,90
2	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	101,90
3	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	101,90
4	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	101,90
5	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	101,90
6	15 01 06	gemischte Verpackungen	101,90
7	15 01 09	Verpackungen aus Textilien	101,90
8	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	101,90
9	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	101,90
10	17 02 03	Kunststoff	101,90
11	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	101,90
12	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	101,90
13	18 01 01*	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	101,90
14	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	101,90
15	18 02 01*	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	101,90
16	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	101,90
17	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	101,90
18	19 08 02	Sandfangrückstände	101,90
19	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	101,90
20	19 12 01	Papier und Pappe	101,90
21	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	101,90
22	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	101,90
23	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	101,90
24	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	101,90
25	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	101,90
26	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	101,90
27	20 03 02	Marktabfälle	101,90
28	20 03 03	Straßenkehrsicht	101,90
29	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	101,90
30	20 03 07	Sperrmüll	101,90
31	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	101,90

* gefährliche Abfälle

Anlage 2
Entsorgungsgebühren für Abfälle,
die an den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde angeliefert werden.

Gebührenliste für die Anlieferung von Abfällen aus Haushaltungen in Kleinmengen

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Menge (m ³)	Gebühr (Euro)
1.	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (betriebsinterne Bezeichnung: „Restabfall“)	0,50	10,00
			1,00	20,00
			2,00	40,00
			Sack 80 l	1,60
2.	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	0,50	2,50
			1,00	5,00
			2,00	10,00
			Sack 80 l	0,40
3.	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik (betriebsinterne Bezeichnung: „Bauschutt und Boden“)	0,50	5,00
			1,00	10,00
			2,00	20,00
4.	17 06 03*	Dämmmaterial	Sack 80 l	2,40
5.	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	pro Platte ¹⁾ (2,5 m x 0,9 m)	4,00
	Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und des LAGA-Merkblattes TRGS 519!			

* gefährliche Abfälle

¹⁾ Bei einer Anlieferungsmenge ab 6 Platten bzw. bei Asbestplattenbruch, erfolgt die Massenermittlung über die Waage zu einer Gebühr von 120,00 €/Mg.

Als Kleinmengen gelten Anlieferungen bis max. 2 m³.

Gebührenliste für die Anlieferung von spitzen oder scharfen Gegenständen (z. B. Kanülen und Skalpelle) aus der ärztlichen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Menge (kg)	Gebühr (Euro)
1.	18 01 01*	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	1	0,10
2.	18 02 01*	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	1	0,10

* gefährliche Abfälle

Gebührenliste zur Annahme von Reifen und Fahrzeugbatterien

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Menge (Stück)	Gebühr (Euro)
1.	16 01 03	Moped-Reifen	1	1,20
2.	16 01 03	PKW-Reifen (ohne Felge)	1	1,80
3.	16 01 03	PKW-Reifen (mit Felge)	1	3,50
4.	16 01 03	LKW-Reifen (ohne Felge) ≤ 17,5"	1	9,80
5.	16 01 03	LKW-Reifen (mit Felge) ≤ 17,5"	1	14,00
6.	16 01 03	LKW-Reifen (ohne Felge) > 17,5"	1	14,00
7.	16 01 03	LKW-Reifen (mit Felge) > 17,5"	1	20,00
8.	16 01 03	Sonderreifen	1	55,00
9.	16 06 01*	Fahrzeugbatterien	kostenfrei	

* gefährliche Abfälle

Gebührenliste zur Annahme von Holz, Dachpappe, Kunststoffe und Schrott auf den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Menge	Gebühr (Euro)
1.	19 12 07	Holz mit weniger als 5 % Störstoffen (keine Anhaftungen von Teer oder Dachpappe)	1 m ³	18,00
2.	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Fenster und Türen)	1 Mg	100,00
3.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe mit weniger als 5 % Störstoffen und ohne Begrenzung der Abmessung)	1 Mg	300,00
4.	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Dachpappe mit 5 – 20 % Störstoffen und ohne Begrenzung der Abmessung)	1 Mg	380,00
5.	15 01 02	Kunststoffe	kostenfrei	
6.	17 04 05	Eisen und Stahl (Schrott)	kostenfrei	

* gefährliche Abfälle

Gebührenliste der Annahmestelle für gefährliche Abfälle nach TRGS 520 (gültig für die Anlieferung in haushaltsüblichen Mengen aus Gewerbebetrieben)

Lfd. Nr.	AVV-Schlüssel-Nr.	Bezeichnung	Menge (kg)	Gebühr (Euro)
1.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1	0,50
2.	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1	0,50
3.	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) („Feuerlöscher“)	1 ⁷⁾	6,50
4.	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1	1,95
5.	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1	1,95
6.	16 06 01*	Bleibatterien	kostenfrei	
7.	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	kostenfrei	
8.	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	kostenfrei	
9.	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	kostenfrei	
10.	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	1	0,55
11.	20 01 13*	Lösemittel	1	0,45
12.	20 01 14*	Säuren	1	0,60
13.	20 01 15*	Laugen	1	0,60
14.	20 01 17*	Fotochemikalien	1	0,45
15.	20 01 19*	Pestizide	1	1,95
16.	20 01 21*	Leuchtstoffröhren	kostenfrei	
17.	20 01 21*	andere quecksilberhaltige Abfälle	1	1,95
18.	20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	kostenfrei	
19.	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe, Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1	0,60
20.	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten (Desinfektionsmittel)	1	0,50
21.	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1	0,50

* gefährliche Abfälle

Für die Bereitstellung von verschließbaren Behältnissen wird ein Kostenbetrag von 3,75 € / Behältnis erhoben!

Gebührenliste zur Annahme und Abholung von Elektrogeräten aus privaten Haushaltungen

1. Annahme auf den Recyclinghöfen Bernau und Eberswalde

Die Annahme von Elektrogeräten ist nach § 9 Abs. 3 Satz 2 Elektro- und Elektronikgerätesgesetz (ElektroG) auf Geräte begrenzt. Es werden als haushaltsübliche Menge max. 5 Geräte kostenfrei angenommen. Vertreiber im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG, die Elektrogeräte abgeben möchten, müssen die Herkunft aus privaten Haushaltungen nachweisen (Liste der ehemaligen Nutzer). Möchte ein Vertreiber mehr als 20 Geräte anliefern, so ist die Übergabe vorher abzustimmen. Elektrogeräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (z. B. gewerblicher Herkunft) sind Entsorgungsfachbetrieben anzudienen.

2. Abholung von Elektrogeräten aus privaten Haushaltungen

Transportgebühr bei der Abholung
an der Grundstücksgrenze: **pauschal 15,00 € / Transport**

Zuschlag bei Abholung aus Wohnung /
Keller / Garage etc.: **3,50 € / Elektrogroßgerät**

Die Transportgebühr beinhaltet nur die Abholung der Elektrogeräte.

Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis (Kulturförderrichtlinie)

Richtlinie des Landkreises Barnim zur Förderung und Unterstützung des kulturellen Lebens im Landkreis (Kulturförderrichtlinie)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
 - 7.1. Antragsverfahren
 - 7.2. Bewilligungsverfahren
 - 7.3. Verwendungsnachweisverfahren
8. Geltungsdauer

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Ausprägung von Kultur und Kunst in unserem Landkreis gibt Auskunft über die Lebensqualität im Kreisgebiet im weitesten Sinne. In der Verfassung des Landes Brandenburg heißt es im Artikel 34:

- 1) Die Kunst ist frei. Sie bedarf der öffentlichen Förderung, insbesondere durch Unterstützung der Künstler.
- 2) Das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und die Vermittlung des kulturellen Erbes werden öffentlich gefördert. Kunstwerke und Denkmale der Kultur stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 3) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Teilnahme am kulturellen Leben und ermöglichen den Zugang zu den Kulturgütern.

Gemäß § 122 (2) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erfüllt der Landkreis in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Er ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und Ämter und trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung bei.

In Anwendung des § 2 BbgKVerf fördert dieser insbesondere die kulturelle Entwicklung, die Vermittlung des kulturellen Erbes, die Teilnahme der Einwohner am kulturellen Leben und den Zugang zu den Kulturgütern.

In diesem Sinne nimmt der Landkreis mit dieser Richtlinie eine freiwillige Aufgabe wahr, Kultur und Kunst von überörtlicher Bedeutung zu fördern, und leistet damit seinen verfassungsmäßigen Beitrag.

Die Zuwendungen dienen dem Ziel, künstlerische Tätigkeiten zu befördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, spezifische Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu fördern, eine Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Landkreis zu unterstützen und einen Beitrag zum Standortmarketing des Wirtschaftsstandortes Barnim zu leisten.

Der Landkreis Barnim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden im jeweiligen Haushaltsplan des Landkreises festgeschrieben.

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis fördert insbesondere

- Vorhaben mit überörtlicher, kreislicher und überkreislicher Bedeutung, die einen Beitrag zur Verbesserung des Standortmarketings für den Wirtschaftsstandort Barnim leisten,
- Vorhaben, die der Bewahrung eines traditionellen oder besonderen Kulturgutes dienen,
- Vorhaben, die durch ihren innovativen Charakter die bisherige Kulturlandschaft des Landkreises bereichern,
- Vorhaben, die einen Beitrag zur Vernetzung der Kulturaktivitäten leisten.

Bei den geförderten Vorhaben handelt es sich um:

- 1) Lesungen, Lesereihen und literarische Veranstaltungen,
- 2) Herausgabe von Einzelpublikationen und Anthologien,
- 3) Konzerte, Konzertreihen und musikalischliterarische Veranstaltungen,
- 4) Theater- und Tanzprojekte freier Gruppen sowie Projekte des Kinder- und Jugendtheaters,
- 5) künstlerische Ausstellungen und Symposien sowie die Herausgabe von Kunstkatalogen, Werke bildender Kunst,
- 6) Chorkonzerte, Chortreffen und Projekte der Chorverbände,
- 7) Projekte im Bereich der Soziokultur u. a. überregionale Kinder- / Jugendkulturveranstaltungen, Teilnahme an Wettbewerben,
- 8) Erforschung, Darstellung und Publizierung regionaler Geschichte, Kunst und Kultur.

Die Förderung erfolgt in drei Kategorien:

- 1) herausragende Einzelveranstaltungen mit kreisweiter und überkreislicher Bedeutung sowie Großveranstaltungen und Projekte von Einrichtungen mit besonders hohem Besucheraufkommen,

- 2) Dauerveranstaltungen mit kreisweiter und überkreislicher Bedeutung,
- 3) sonstige Vorhaben, die zur Förderung des überörtlichen Kulturangebotes der Barnimer Bevölkerung beitragen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- 1) Projekte mit örtlicher Bedeutung (z. B. Dorffeste, ortsbezogene Feuerwehrfeste),
- 2) vorwiegend gesellige Veranstaltungen (z. B. Jubiläenfeiern),
- 3) Veranstaltungen von Parteien, politischen Gruppierungen und auf die Vermittlung religiöser oder weltanschaulicher Inhalte ausgerichtete Veranstaltungen,
- 4) Kulturelle Rahmenprogramme bzw. kulturelle Beiträge zu Veranstaltungen, deren Zielrichtung in erster Linie nicht Kunst und Kultur ist.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- 1) natürliche Personen,
- 2) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts,
- 3) gemeinnützige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- 4) kommunale Gebietskörperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Antragstellenden müssen mit ihren Projekten im Landkreis und für den Landkreis wirksam sein. Der Antragstellende muss einen angemessenen Eigenanteil ausweisen. Der Eigenanteil sollte mindestens 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben betragen. Näheres dazu regelt Punkt 5. der Förderrichtlinie. Jedem Antragsteller kann grundsätzlich nur ein Antrag pro Jahr und Veranstaltungsart bewilligt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Als Zuwendungsart wird die Projektförderung angewendet. Als Finanzierungsart wird die Teilfinanzierung verwendet, grundsätzlich in Gestalt der Festbetragsfinanzierung. Die Teilfinanzierung setzt einen Eigenanteil des Antragstellenden voraus. Der Eigenanteil sollte mindestens 20 Prozent der geplanten Gesamtausgaben betragen. Neben finanziellen Mitteln werden auch Arbeitsleistungen und Eintrittsgelder als Eigenleistungen anerkannt. Für Betriebskostenförderung wird immer die Form der Festbetragsförderung gewählt.

Als Form der Zuwendung wird Zuschuss / Zuweisung festgelegt.

Die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel für die Kulturförderrichtlinie werden gemäß folgendem Schlüssel für die unter Punkt 2. der Richtlinie genannten Kategorien der Förderung in separate Budgets aufgeteilt:

- | | |
|---|------------|
| 1) Herausragende Einzelveranstaltungen: | 30 Prozent |
| 2) Dauerveranstaltungen: | 45 Prozent |
| 3) sonstige Vorhaben: | 25 Prozent |

Sollte das Budget für eine Kategorie nicht ausgeschöpft werden, erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung der nicht ausgeschöpften Mittel auf die übrigen Kategorien. Eine Abweichung von den prozentualen Budgets um bis zu 20 Prozentpunkte kann im begründeten Einzelfall vorgenommen werden.

Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers in Bezug auf die unter Punkt 1. der Richtlinie genannten Ziele der Kulturförderung sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfs.

Der Zuschuss des Landkreises beträgt in der Regel maximal 2.600,- €. Darüber hinaus können herausragende Projekte, Großveranstaltungen und Kultureinrichtungen mit besonders starkem Besucheraufkommen mit mehr als 2.600,- €, höchstens jedoch bis 10.000,- € gefördert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Jedem Zuwendungsbescheid auf der Grundlage dieser Richtlinie werden Allgemeine Nebenbestimmungen mit sonstigen Zuwendungsbestimmungen von förderungsspezifischer Natur beigelegt. Insbesondere wird geregelt, mit welchen speziellen Auflagen der Zuwendungsempfänger verpflichtet wird, eine Änderung der Planungsbedingungen anzuzeigen und eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen.

7. Verfahren

Die Umsetzung der Richtlinie ist als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen.

7.1. Antragsverfahren

Die Kulturzuwendung ist schriftlich bei dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim zu beantragen. Das Antragsformular ist dort erhältlich bzw. unter www.barnim.de abrufbar.

Der Antrag ist mit Einnahmen- und Ausgabenplan sowie Sachbegründung zu versehen. In der Sachbegründung ist besonders die überörtliche Bedeutung des Vorhabens bzw. der Beitrag des Vorhabens zu einem verbesserten Standortmarketing für den Wirtschaftsstandort Barnim darzustellen. Es ist zu beachten, dass ein Vorhaben nur dann als förderwürdig gilt, wenn Einnahmen- und Ausgabenplan inklusive der beantragten Förderung ausgeglichen sind.

Beträge, die bei anderen Fördermittelgebern beantragt werden, sind unter der Einnahmenseite aufzunehmen. Die Adresse / Telefonnummer der anderen Fördermittelgeber ist zwecks Verwaltungsabgleich anzugeben.

Die Anträge sind spätestens bis zum 31.10. für das Folgejahr in dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim einzureichen. Die Einhaltung dieses Termins ist wesentlich, um eine zügige Gesamtentscheidung über alle Anträge zu Beginn des Jahres treffen zu können und damit die Voraussetzung für eine baldige Bescheidung und Zuwendungsauszahlung zu schaffen. Nur unter der Bedingung, dass Restgelder bleiben oder durch Vorhabenswegfall im Laufe des Jahres frei werden, können später eingereichte Anträge bearbeitet und in das Bewertungsverfahren eingegliedert werden. Die Frist stellt somit keine Ausschlussfrist dar.

7.2. Bewilligungsverfahren

Der Ausschuss für Bildung und Kultur des Kreistages trifft auf der Grundlage der Richtlinie die Gesamtempfehlung über die Anträge zu Beginn des Jahres bzw. sobald der Haushaltsplan beschlossen ist.

Die eingereichten Anträge werden gemäß den Bestimmungen der Richtlinie geprüft. Anträge, die nach der Richtlinie nicht förderfähig sind, werden ausgeschlossen. Die förderfähigen Vorhaben werden an Hand der folgenden Kriterien in die drei Kategorien der Förderung gemäß Punkt 2. der Richtlinie eingeordnet. Es müssen dazu jeweils alle Kriterien erfüllt sein:

1) Kriterien für eine herausragende Einzelveranstaltung:

- zeitlich und räumlich begrenzte besondere Einzelveranstaltung, die sich durch ihre Einmaligkeit von gewöhnlichen und alltäglichen Ereignissen abgrenzt (bezogen auf das Haushaltsjahr),
- erwartete Anzahl der Besucher / Gäste mindestens 500,
- Einzugsbereich der Besucher / Gäste geht über den Landkreis hinaus,
- mindestens regionale Medienaufmerksamkeit bzw. Öffentlichkeitsarbeit (z. B. in Presse, Radio, Fernsehen).

2) Kriterien für eine Dauerveranstaltung:

- Veranstaltungsreihe (mehr als zwei Veranstaltungen der gleichen Art) innerhalb eines Jahres oder jährlich wiederkehrende Veranstaltung oder wiederkehrende Publikationen,
- mindestens kreisweite Bedeutung.

3) Kriterium für ein sonstiges Vorhaben oder eine Institution:

- alle Fälle, die nicht unter den beiden vorangehenden Punkten (herausragende Einzelveranstaltung, Dauerveranstaltung) einzuordnen sind.

In den drei Kategorien ergibt sich gemäß den genannten Kriterien und der Bewertung gemäß Punkt 2 eine Rangfolge. Der prozentuale Anteil des Budgets wird dann verhältnismäßig auf die zu befürwortenden Projekte aufgeteilt und erfolgt auf Grund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ausgehend von dem verfügbaren Budget wird den bewerteten Vorhaben entsprechend ihrer Rangfolge eine Zuwendung zugeteilt.

Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall abhängig vom Anspruch, Charakter und von der Wirkung des Projektes bzw. Kulturträgers in Bezug auf die unter Punkt 1. der Richtlinie genannten Ziele der Kulturförderung sowie von der Höhe des Gesamtzuschussbedarfs. Die bewilligte Zuwendungshöhe kann deswegen von der beantragten Zuwendungshöhe abweichen.

Die Zuwendungsbescheide für die Antragsteller werden nach der Bewertung durch das für die Kulturförderung zuständige Fachamt der Kreisverwaltung Barnim ausgestellt, sobald die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Gehen im laufenden Jahr Anträge ein, werden diese unter der Voraussetzung, dass Restgelder bestehen oder durch Vorhabenswegfall im Laufe des Jahres frei wurden, bearbeitet und in das Bewilligungsverfahren eingegliedert.

Der Ausschuss für Bildung und Kultur des Kreistages trifft auf der Grundlage der Richtlinie über die nachträglich eingereichten Anträge eine Gesamtempfehlung.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt unter der Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nach Eingang folgender vollständig ausgefüllter Formulare und Bestandskraft des Bescheides:

- 1) Eingangsbestätigung,
- 2) Rechtsmittelverzicht,
- 3) Einverständniserklärung,
- 4) Mittelabruf.

Unter Wahrung des Jährlichkeitsprinzips der Haushaltsmittel wird die Zuwendung nur für das laufende Haushaltsjahr genehmigt.

Zur Gewährleistung der Auszahlung muss die Zahlungsanforderung spätestens zum 01.12. in dem den Zuwendungsbescheid ausstellenden Fachamt vorliegen.

Bei Presseveröffentlichungen und sonstiger Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung durch den Landkreis Barnim in geeigneter Weise bekannt zu machen.

7.3. Verwendungsnachweisverfahren

Dem für die Kulturförderung zuständigen Fachamt der Kreisverwaltung Barnim ist generell zwei Monate nach Beendigung des Vorhabens ein Verwendungsnachweis vorzulegen (bei Jahresveranstaltungsreihen drei Monate nach der letzten Veranstaltung). Der genaue Abgabetermin ist im Einzelfall dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

7.4. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die geänderte Kulturförderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Barnim vom 18.02.2010 tritt zum gleichen Datum außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 5. Dezember 2012

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

**Bekanntmachung über die Einberufung der 51. Sitzung
des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode am 17. Dezember 2012**

Die 51. Sitzung des Kreisausschusses findet statt

**am Montag, den 17. Dezember 2012, um 18:30 Uhr,
in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Parkmöglichkeit: Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestraße)

Eberswalde, den 5. Dezember 2012

gez. Bodo Ihrke

Vorsitzender des Kreisausschusses

TAGESORDNUNG

zur 51. Sitzung des Kreisausschusses in der 4. Wahlperiode

am 17. Dezember 2012

<u>TOP</u>	<u>Drucksachen-Nr.</u>	<u>Inhaltsangabe</u>	<u>Bemerkungen</u>
------------	------------------------	----------------------	--------------------

Öffentliche Sitzung

1		Feststellung der Beschlussfähigkeit	
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner	
3		Bestätigung der Tagesordnung	
4		Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung	
5		Protokollkontrolle	
6		Bestätigung des Protokolls der 50. Sitzung vom 12. November 2012	
7	I-Vst-101.3a/12	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen - Sanierung der Südfassade an der Märkischen-Schule, Gewerk 01 - Gerüstbauarbeiten"	
8	I-Vst-101.3b/12	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen - Sanierung der Südfassade an der Märkischen-Schule, Gewerk 02 – Wärmedämmverbundsystem"	
9	I-Vst-101.3c/12	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren "Bauleistungen - Sanierung der Südfassade an der Märkischen-Schule, Gewerk 03 – Sonnenschutz"	

- 10 I-Vst-103.3/12 Beratung und Entscheidung
zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren
"Austausch der Gebäudeleittechnik am
A.-v.-Humboldt-Gymnasium"

Nichtöffentliche Sitzung

- 11 I-Vst-97.2/12 Beratung und Entscheidung
zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens
"Bauleistungen zur Instandsetzung des Daches
am Schulstandort Karl–Sellheim–Schule,
Wildparkstr. 1 in 16225 Eberswalde"

Impressum

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

Herausgeber: Landkreis Barnim,
Der Landrat

Anschrift: Am Markt 1,
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214-1703

Fax: 03334 214-2703

Mail: pressestelle@kvbarnim.de

Druck: Druckerei Blankenburg GbR,
Börnicker Straße 13,
in 16321 Bernau bei Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse www.barnim.de auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.